

größte Interesse daran hat, den Verkehr seiner Zeitungen im Auslande zu begünstigen,

in Erwägung, daß das vom Weltpostverein festgestellte Zeitungspporto für einige Länder einer Taxe gleichkommt, die die Ausfuhr lähmt,

fordert der Kongreß das Direktions-Komitee des Centralbureaus auf, bei den verschiedenen Regierungen Schritte zu thun, daß sie von dem Artikel 21 der Konvention von Washington zu dem Zwecke Gebrauch machen, das Zeitungspporto für den Transport von einem Lande zum andern in rationeller Weise herabzusetzen.

(VI. Kongreß, Rom, 1899.)

Der Kongreß fordert alle dem Centralbureau angehörenden Vereine auf, der Frage der Herabsetzung der Zeitungs-Posttarife ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es wird den Vereinen anheimgegeben, unter den einflussreichsten ihrer Mitglieder diejenigen auszuwählen, welche die maßgebenden Kreise der Regierung zu einer Prüfung und Beratung der Frage nach dem angestrebten Ziele hin zu veranlassen in der Lage sind. Später werden die Vereine die Ergebnisse ihrer Bemühungen, sowie die etwaigen Einwände der Regierungen dem Ausschusse des Centralbureaus mitteilen, um diese Einwände zu prüfen und durch das Gewicht der Gründe, die für eine Herabsetzung der Zeitungs-Posttarife sprechen, zu widerlegen.

(VII. Kongreß, Paris, 1900.)

b) Herabsetzung des internationalen Zeitungsdepeschentarifs.

1. Der Kongreß spricht den Wunsch aus, der internationale Telegraphentarif möge für den internen Preßdienst in mehreren Ländern herabgesetzt werden.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, die Taxermäßigung im Telegraphenverkehr möge auch auf den Telephonverkehr Anwendung finden.

(I. Kongreß, Antwerpen, 1894.)

2. In Erwägung, daß alle Staaten Europas ein gleiches Interesse daran haben, daß die von auswärts kommenden Nachrichten unverfälscht, mit aller Klarheit und Vollständigkeit der Einzelheiten und begleitenden Erläuterungen erscheinen,

in Erwägung, daß es nützlich und sogar notwendig ist, den vom Antwerpener Kongreß angenommenen Wunsch auf Herabsetzung der Taxen im internationalen Zeitungsdepeschenverkehr zu verwirklichen,

beschließt der Kongreß, die internationale Kommission solle die in jedem Lande gethanen Schritte zu einem gemeinsamen Ziele führen.

(II. Kongreß, Bordeaux, 1895.)

3. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand des internationalen Preßdepeschen dienstes beschließt der Kongreß:

a) Es sollen Schritte gethan werden, daß diejenigen Staaten, welche bereits in eine Herabsetzung der Taxe für den internen Preßdepeschen dienst gewilligt haben, zu einer Verständigung behufs Annahme einer ermäßigten Taxe im gegenseitigen internationalen Verkehr gelangen;

b) Für die andern Ländern überläßt es der Kongreß den Preßvereinigungen, eine Ermäßigung zu erlangen, welche gestattet, daselbst die herabgesetzte internationale Taxe einzuführen.

(III. Kongreß, Budapest, 1896.)

4. a) Der Kongreß überträgt dem Direktions-Komitee die Fortsetzung der bei den im Centralbureau eingetragenen Vereinen unternommenen Schritte, daß die betreffenden Regierungen dem von der

französischen Regierung angeregten Verträge beitreten.

b) Herrn Boucher, dem französischen Handels-, Post- und Telegraphenminister, wird der Dank ausgesprochen.

c) Ebenso den Herren Hebrard, Bataille und Taunay. (IV. Kongreß, Stockholm, 1897.)

5. a) Herrn Maruéjols, dem französischen Handels-, Post- und Telegraphenminister, wird der Dank ausgesprochen.

b) Der Kongreß überträgt dem Direktions-Komitee die Fortsetzung der bei den im Centralbureau eingetragenen Vereinen unternommenen Schritte, daß die betreffenden Regierungen dem zwischen Frankreich und Spanien schon abgeschlossenen Verträge beitreten.

(V. Kongreß, Vissabon, 1898.)

c) Telegraphenkodex für Zeitungen.

Der Kongreß ermächtigt das Direktionskomitee des Centralbureaus einen Wettbewerb in zwei Abteilungen für die Zusammenstellung eines Kürzungenkodex für Blätter zu eröffnen.

Der erste Teil der Preisbewerbung bezweckt die Wahl des Planes des Wörterbuchs; der Sieger erhält eine goldene Medaille im Werte von 300 Francs.

Der zweite Teil, mit dem ein Preis von 1000 Francs verbunden ist, bezweckt die Durchführung des ausgewählten Planes.

Die Programme und die Einzelheiten dieser Wettbewerbe werden von dem Direktionskomitee ausgearbeitet werden.

(VI. Kongreß, Rom, 1899.)

d) Internationale Identitätskarte.

Jeder Berufsjournalist, der einem dem Centralbureau angehörenden Vereine angehört, kann, wenn er Reisen ins Ausland zu unternehmen gedenkt, durch die Vermittlung des Vereins, dem er angehört, von dem Direktionskomitee der Preßvereine die Ausstellung einer Identitätskarte verlangen.

(VI. Kongreß, Rom, 1899.)

Jeder mit seiner Identitätskarte versehene Journalist kann sich in denjenigen Ländern, in denen er sich aufhält, an die Mitglieder des Direktionsausschusses sowie an die dem Centralbureau angegliederten Vereinigungen wenden, die sich auf genaue Angabe seines Begehrens bemühen werden, dem ausländischen Kollegen jede berufliche Förderung zuteil werden zu lassen.

(VII. Kongreß, Paris, 1900.)

(Ein Reglement aus elf Paragraphen, das vom Pariser Kongreß angenommen wurde, bestimmt die Bedeutung dieses von Verein zu Verein giltigen Passes, der dem Träger während eines Jahres die nötige moralische oder berufliche Unterstützung zusichert.)

e) Schaffung eines Korrespondentenbureaus.

Der Kongreß billigt grundsätzlich die Errichtung eines Korrespondentenbureaus nach den im Berichte des Herrn Torelli ausgesprochenen Ideen und beauftragt das Direktionskomitee mit der provisorischen Einrichtung dieses Bureaus.

(IV. Kongreß, Stockholm, 1897.)

f) Internationales Schiedsgericht.

Der Kongreß beauftragt die internationale Kommission, einen Reglementsentwurf zu prüfen, welcher der Presse gestattet, gleich der Advokatengilde eine solche Disziplinargewalt über ihre Mitglieder auszuüben, daß der Journalistenstand wirksam jede Gemeinschaft mit Elementen zurückzuweisen imstande ist, die seine Würde beeinträchtigen können.

(II. Kongreß, Bordeaux, 1895.)